

kannt wurde⁹¹). Hätte Eduard I. freilich geahnt, wie zweischneidig das Schwert war, mit dem er hier kämpfte, und wie verhängnisvoll es seinem Sohn werden sollte, so hätte er wohl gezögert, es zu gebrauchen. Nicht anders als die deutschen Kurfürsten, die längst begriffen hatten, welchen Nutzen sie aus der Alienationsklausel des Krönungseids ziehen konnten, argumentierten die Engländer unter Eduard II., daß sie die Kronrechte zu hüten hätten und daher den Herrscher zu kontrollieren befugt seien.

Das waren allerdings extreme Äußerungen. In der allgemeinen Tagespolitik behielt der spätmittelalterliche König weitgehend seine Handlungsfreiheit. Er war gebunden an Recht und Gesetz, aber selbst da blieb ihm ein gewisser Spielraum: 1341 wurde ein Statut erlassen, demzufolge das Parlament die Bestallung der königlichen Beamten überwachen sollte. Noch im selben Jahr protestierte Eduard III. dagegen, denn diese Beschneidung der Prärogative sei unvereinbar mit seinem (Krönungs-)Eid⁹²). In der späteren englischen Rechtsprechung hat sich dann die Auffassung durchgesetzt, daß der König bei Verwaltungsmaßnahmen — und dazu gehörte die Ernennung der Beamten — von dem statute law absehen könne, sofern seine Untertanen in ihren wohlerworbenen Rechten dadurch nicht geschädigt würden. Erst die Bill of Rights von 1689 hat auch diesen absolutistischen Zug der Monarchie beseitigt⁹³).

Das Unveräußerlichkeitsprinzip in der Außenpolitik durchzufechten, hatte das glückliche Inselreich wenig Anlaß. Allein die Lehensbeziehungen zum Papsttum und zu Schottland sollten auf diese Weise geklärt

⁹¹) S. zuletzt Y. M.-J. Congar, Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet, in: Revue historique de droit français et étranger 4^e sér., 36^e année (1958) 210—259, bes. 234—237.

⁹²) Statutes of the Realm 1, 295—297 = Rymer, Foedera 2, 2, 1177: *Cum in parlamento nostro quidam articuli, legibus et consuetudinibus regni nostri Angliae ac iuribus et praerogativis nostris regiis expresse contrarii praetendantur per modum statuti per nos fuisse concessi: Nos considerantes qualiter ad observationem et defensionem legum, consuetudinum, iurium et praerogativarum huiusmodi astricti sumus vinculo iuramenti et proinde volentes ea, quae sic fiunt improvide, ad statum debitum revocare, ... dictum statutum ... decrevimus esse nullum ... Et hoc solum ad conservationem et redintegrationem iurium coronae nostrae facimus, ut tenemur, non autem ut subditos nostros ... opprimamus etc.* Vgl. M. McKisack, The 14th Century (1959) S. 175—177.

⁹³) P. Birdsall, „Non Obstante“ — A Study of the Dispensing Power of English Kings, in: Essays in History and Political Theory in Honor of Ch. H. McIlwain (1936) S. 37—76.